STANDORTKONZEPT

FÜR EINE FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGE IM GEBIET DER GEMEINDE WINTERBACH

Stand September 2020

Anlass der Standortprüfung ist die Absicht eines Investors, im Bereich der Gemeinde Winterbach eine Photovoltaikanlage zu errichten. Die Standortprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Potentielle Standorte für Photovoltaikanlagen ergeben sich aus dem Vorgaben des Landesentwicklungsprogrammes sowie Regionalplanes, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Gesetzliche und Landesplanerische Grundlagen

Landesentwicklungsprogramm

Einschlägig bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen können insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogrammes sein:

- LEP 6.2.1 (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen."
- LEP 6.2.3 (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Als Beispiele für vorbelastete Standorte im Sinne des Grundsatzes werden in der Begründung Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte genannt.

- LEP 7.1.2 (Z) Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen.
- LEP 7.1.3 (G): Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerückenerrichtet werden.

Vom Anbindegebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Ziel, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll, explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Regionalplan der Planungsregion 15 - Donau-Iller:

Der Regionalplan befindet sich aktuell in der Gesamtfortschreibung. Rechtskräftig ist derzeit noch der Regionalplan von 1987. Der rechtskräftige Regionalplan trifft keine Aussagen zum Ausbau erneuerbarer Energien.

In der Karte 3 – Landschaft und Erholung des wird ein Großteil der Gemeinde Winterbach als Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 112 (Wälder und Talräume im geplanten Naturpark "Augsburg – Westliche Wälder") dargestellt.

Im Entwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes mit Stand vom 23.07.2019 wird im Kapitel B V 2 Energieversorgung ausgeführt:

B V 2.2 Solarenergie

- G (1) Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sollen vorrangig auf oder an baulichen Anlagen errichtet werden.
- G (2) Freiflächen-Solaranlagen sollen vorrangig in vorbelasteten Bereichen wie auf bereits versiegelten Flächen und Konversionsflächen errichtet werden. Darüber hinaus können sich Standorte an bestehenden oder geplanten landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen für eine Bündelung mit Freiflächen-Solaranlagen eignen. Bei der Planung von Freiflächen-Solaranlagen soll eine gute Einbindung in das Landschaftsbild vorgesehen werden.
- G (3) Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll,

Stand vom 17.09.2020 Seite 1 von 3

möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.

Erneuerbares-Energien-Gesetz 2017

Auch das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 setzt in § 37 und § 48 als Voraussetzung, dass Photovoltaikanlagen gefördert werden können die Lage auf einer vorbelasteten Fläche fest. Konkret werden hier bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen, oder ein Korridor von bis zu 110 m entlang von Autobahnen und Schienenwegen genannt. Aktuell liegt ein Gesetzesentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor, in dem der Korridor auf 200 m verbreitert werden soll. Zusätzlich sieht das EEG die Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen über 750 kW auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vor, wenn die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Das Bundesland Bayern hat am 7. März 2017 mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen. Das Gemeindegebiet Winterbach fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Kriterien der Standortfindung

Aus den genannten Vorgaben sowie den einschlägigen Schutzgebieten gemäß Naturschutzgesetz ergeben sich folgende Flächenkulissen:

Ausschlussgebiete:

- Siedlungsbereiche
- Waldflächen
- Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile,
 Natura 2000 Gebiete, soweit die Erhaltungsziele betroffen sind, oder Wiesenbrütergebiete
- Gesetzlich geschützte/ amtlich kartierte Biotope
- Rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat oder für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes
- besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile (landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen und ähnliche)
- sonstige Landschaften oder Bereiche mit herausragender Bedeutung für Landschaftsbildes, Erholung, zur Sicherung historischer Kulturlandschaften oder des landesweiten Biotopverbundes
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG
- Überschwemmungsgebiete
- Bodendenkmäler und Geotope
- Vorranggebiete gemäß Regionalplan für andere Nutzungen, die mit der Nutzung "Photovoltaik" nicht vereinbar sind

Die in der Gemeinde Winterbach relevanten Ausschlussgebiete werden in der beiliegenden Karte zur Standortprüfung dargestellt.

Zusätzlich werden folgende eingeschränkt geeignete Standorte aus der Suchkulisse für geeignete Standorte ausgeschlossen:

Eingeschränkt geeignete Standorte (Restriktionsgebiete; einschränkende Kriterien)

- Landschaftsschutzgebiete
- landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- Landwirtschaftliche Böden hoher Bonität (Ausschluss aller Flächen mit einer für den Landkreis überdurchschnittlichen Acker-/Grünlandzahl)
- Großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- Bedeutende historische Kulturlandschaften
- Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind

Stand vom 17.09.2020 Seite **2** von **3**

Die nach Anwendung der Ausschluss- und Restriktionskriterien verbleibenden Flächen innerhalb des Gemeindegebietes werden mit folgenden Kriterien auf Ihre Eignung überprüft:

		im Gemeinde- gebiet vorhanden
Vor	rangig geeignete Flächen:	/verfügbar
-	versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung/ Siedlungsbrachen und sonstige brachliegende, ehemals baulich genutzte Flächen	nein
-	Abfalldeponien und Altlastflächen (unter Beachtung des Sanierungsbedarfes/ Abfallrechtlicher Vorschriften)	nein
-	Flächen im räumlichen Zusammenhang mit größeren Gewerbegebieten im Außenbereich	nein
-	Trassen entlang größerer Verkehrstrassen (Schienenwege und Autobahnen) und Lärmschutzeinrichtungen	nein
-	Sonstige durch Infrastruktur Einrichtungen veränderte Landschaftssauschnitte, z.B. Hochspannungsleitungen, Windräder etc.	nein
_	Flächen ohne besondere Landschaftliche Eigenart, wie Ackerflächen oder Intensivgrünland innerhalb der benachteiligten Gebiete, insbesondere in Lagen ohne Fernwirkung	ja

Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet von Winterbach in der gewünschten Größenordnung von etwa 8 bis 10 Hektar nicht verfügbar. Eine Autobahn oder Bahnlinie ist im Stadtgebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Mögliche Standorte für großflächige Photovoltaikanlagen können sich demnach im gesamten Gebiet der Gemeinde Winterbach auf intensiv genutzten Acker- Grünlandflächen befinden. Dabei sind Bereiche außerhalb der Landschaftlichen Vorranggebiete zu bevorzugen.

Es können sieben verschiedene mögliche Bereiche (Potentialflächen) in ausreichender zusammenhängender Größe identifiziert werden, die in der beiliegenden Karte blau umrandet und mit Nummerierung dargestellt werden:

Nr.	Lage	Bewertung
1	nördlich von Waldkirch (Glötter Berg/östlich Frauenbrunn)	Lage auf Höhenrücken, dadurch relativ starke Einsehbarkeit, vorhandene Strukturen (Gehölze/Gräben) zu beachten
2	zwischen Winterbach und Waldkirch	teilweise starke Fernwirkung zu erwarten, da gut einsehbar (Tal der Glött)
3	südlich von Winterbach	relativ starker Nordhang, Einsehbarkeit in Richtung Winterbach gegeben
4	nördlich der Kreisstraße zwischen Rechbergreuhten und Eisingerhof	ungünstiger Zuschnitt, sehr starke Einsehbarkeit aufgrund Hanglage
5	östlich von Winterbach, südlich Delkenmühle	Blickbeziehung in Richtung Winterbach, Lage am Gegenhang
6	südwestlich von Rechbergreuthen (Schlossberg)	Lage auf Höhenrücken
7	östlich von Rechbergreuthen	Gelände fällt von Rechbergreuthen weg – Bereich mit der geringsten Einsehbarkeit

Für die aktuelle Planung wurden zwei Flurstücke im Bereich der Potentialfläche 7 gewählt. Aufgrund der im Umgriff der Planung vorhandenen Gehölzstrukturen und Höhenabwicklung bieten sich die gewählten Flächen bei Rechbergreuthen vergleichsweise gut für eine Landschaftsbildschonende Nutzung mit Photovoltaik an, es entstehen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter. Ausschlusskriterien wie artenschutzrechtliche Belange sind für die Fläche nicht erkennbar. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet. Aufgrund dieser Voraussetzungen sind aktuell keine besser geeigneten Flächen im Gebiet der Gemeinde Winterbach erkennbar.

Stand vom 17.09.2020 Seite **3** von **3**

Anhang 1.2: STANDORTKONZEPT
FÜR EINE FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN IM GEBIET DER GEMEINDE WINTERBACH
Planteil - Stand September 2020

